

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfearbeitung für die Bediensteten der Stadt Leverkusen durch den Kreis Viersen**

Die Stadt Leverkusen – vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Uwe Richrath – (im Folgenden „Stadt“) und der Kreis Viersen – vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen – (im Folgenden „Kreis“) schließen aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) – SGV. NRW. 202 – und des § 91 des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) – SGV. NRW. 2030 – jeweils in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### **§ 1 Gegenstand**

Der Kreis führt im Auftrag und im Namen der Stadt die Bearbeitung der ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Vereinbarung in der zentralen Scanstelle in Detmold eingehenden Beihilfeanträge der Bediensteten der Stadt (Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.01.1999 begründet wurde) durch. Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der Stadt als Trägerin der Aufgabe unberührt.

### **§ 2 Leistungen des Kreises**

- (1) Der Kreis stellt das erforderliche Personal, die Räumlichkeiten und Arbeitsmittel bereit.
- (2) Der Kreis verpflichtet sich, die digitalen Beihilfeakten der Stadt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere in Beachtung der §§ 83 ff. LBG sowie des § 13 BVO, zu führen. Nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist löscht der Kreis die nicht mehr benötigten Dateien unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Die Beihilfearbeitung umfasst insbesondere die folgenden Leistungen:
  - Pflege der Stammdaten im Beihilfearbeitungsprogramm,
  - Bearbeitung und Festsetzung von Beihilfen in Krankheitsfällen oder bei Pflegebedürftigkeit sowie in Geburts- und Todesfällen,
  - Genehmigungsverfahren für Sanatoriumsaufenthalte, Rehabilitationsmaßnahmen, Heilkuren, ambulante Psychotherapien, Implantatbehandlungen und besondere Hilfsmittel,
  - Prüfung und Kostenübernahmeerklärungen bei kieferorthopädischen Behandlungen, Zahnersatz, stationären Aufenthalten, speziellen Heilbehandlungen (z. B. Entziehungskuren, Behandlung in psychosomatischen Kliniken), speziellen Hilfsmitteln,
  - einzelfallbezogene Entscheidungen, wie z. B. eine Erhöhung des Bemessungssatzes, Beihilfefähigkeit von wissenschaftlich noch nicht anerkannten Heilbehandlungen usw.,
  - Prüfung, Festsetzung und Zahlung von Leistungen zur sozialen Sicherung in Pflegefällen,
  - persönliche und telefonische Beratung in allen Beihilfeangelegenheiten,
  - Information der Beihilfeberechtigten über grundsätzliche Änderungen im Beihilferecht,
  - Bescheinigungen über Beihilfeansprüche,
  - Durchführung der Widerspruchsverfahren,
  - Beratung bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren und auf Wunsch Teilnahme als Beistand an solchen Verfahren (die Führung verwaltungsgerichtlicher Verfahren obliegt der Stadt selbst),

- Erstellung einer Datei zur Zahlbarmachung der Beihilfen und der Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegeperson.

- (4) Der Kreis sichert eine zügige und zeitnahe Bearbeitung der Beihilfeanträge zu.
- (5) Der Kreis übernimmt die Prüfung und Erstattung von Behandlungskosten im Rahmen der Dienstunfallfürsorge für die Stadt auf der Grundlage der dienstunfallrechtlichen Vorschriften. Hierzu übermittelt die Stadt dem Kreis die für die Prüfung und Erstattung erforderlichen Unterlagen des anerkannten Dienstunfalls.
- (6) Der Kreis veranlasst die Auszahlung der Beihilfen, sonstigen Leistungen nach dem Beihilferecht sowie der Behandlungskosten im Rahmen der Dienstunfallfürsorge an die Bediensteten der Stadt als durchlaufende Posten.

### **§ 3 Leistungen der Stadt**

- (1) Die Stadt stellt dem Kreis die für eine ordnungsgemäße Beihilfebearbeitung erforderlichen Personal- und Abrechnungsunterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.
- (2) Die Stadt erklärt sich damit einverstanden, dass der Kreis zur Erfüllung dieser Vereinbarung mit dem Gebietszentrum in Düsseldorf, der Zentralen Scanstelle in Detmold, ITNRW in Köln und der ZESAR GmbH zusammenarbeitet.
- (3) Die Stadt teilt dem Kreis alle Beihilfeberechtigten sowie den Wegfall der Beihilfeberechtigung mit. Darüber hinaus stellt die Stadt dem Kreis die zur Prüfung der Beihilfeberechtigung erforderlichen Personaldaten und Informationen in geeigneter Weise zur Verfügung.
- (4) Änderungen, die den Beihilfeanspruch betreffen, sind der Beihilfestelle des Kreises von der antragstellenden Person unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt gibt diese Verpflichtung allen Beihilfeberechtigten bekannt.
- (5) Die Rechnungsprüfung der Beihilfebearbeitung für die Beihilfeberechtigten der Stadt erfolgt durch die Stadt nach ihren Regelungen.

### **§ 4 Kostenerstattung**

- (1) Die Kosten für die Aufgabendurchführung werden dem Kreis von der Stadt mit einer Fallpauschale erstattet. Die Fallpauschale beträgt 22,00 EUR je beschiedenen Beihilfeantrag und beinhaltet sämtliche mit der Beihilfebearbeitung im Zusammenhang stehenden Kosten.
- (2) Sollten künftig die in § 2 beschriebenen Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird der Kreis der Stadt die Mehrwertsteuer zuzüglich aller eventuell anfallenden Nebenleistungen zusätzlich in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung.
- (3) Eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung der Fallpauschale ist rechtzeitig vor Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes, spätestens bis zum 31.10. eines Jahres, für das Folgejahr zu vereinbaren.

### **§ 5 Abrechnungsmodalitäten**

- (1) Der Kreis erstellt halbjährlich zum 30.06. und 31.12. eine Rechnung auf der Grundlage der bis zu diesem Zeitpunkt im jeweiligen Jahr beschiedenen Beihilfeanträge. Die Rechnung wird der Stadt bis zum 20.07. des jeweiligen Jahres bzw. bis zum 20.01. des darauffolgenden Jahres durch den Kreis übermittelt. Die Überweisung des Rechnungsbetrages an den Kreis erfolgt durch die Stadt bis zum 10.08. des jeweiligen Jahres bzw. 10.02. des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Stadt leistet monatliche Abschlagszahlungen für die Auszahlung nach § 2 Abs. 6. Die Abrechnung mit Festsetzung der zukünftigen Abschlagshöhe sowie der Ausgleich eines sich ergebenden Saldos erfolgen zu den Zeitpunkten nach Abs. 1. Abweichend hiervon erstellt der Kreis innerhalb

der ersten sechs Monate des Vereinbarungszeitraumes monatliche Abrechnungen, die zeitnah auszugleichen sind.

ENTWURF

## **§ 6 Datenschutz**

- (1) Der Kreis verarbeitet die von der Stadt zum Zwecke der Beihilfebearbeitung zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten im Auftrag der Stadt und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten werden vom Kreis nur zum Zwecke der Beihilfebearbeitung verwendet. Der Kreis darf die Daten nur nach den Weisungen der Stadt verarbeiten und nutzen. Ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung wird separat abgeschlossen.
- (2) Weisungen bedürfen der Schriftform. Der Kreis wird die Stadt erforderlichenfalls darauf hinweisen, dass eine Weisung seiner Ansicht nach gegen Datenschutzvorschriften verstößt. Diese Hinweispflicht beinhaltet keine rechtliche Prüfung.
- (3) Die Stadt ist für die Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer Daten verantwortlich. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob die Datenverarbeitung zulässig ist.
- (4) Der Kreis erklärt sich damit einverstanden, dass die Stadt jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.
- (5) Der Kreis verpflichtet sich, die ihm von der Stadt zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten sowie Arbeitsergebnisse vertraulich zu behandeln und Unbefugten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vereinbarungsverhältnisses fort.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Der Kreis haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Vereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch beschränkt auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.
- (2) Der Kreis ist für Schäden aufgrund unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Mitteilung von beihilferelevanten Personaldaten durch die Stadt oder die Beihilfeberechtigten nicht verantwortlich. Ein Verschulden der Beihilfeberechtigten wird der Stadt zugerechnet.

## **§ 8 Inkrafttreten, Laufzeit und Änderung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, frühestens jedoch am 01.01.2022, in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von drei Jahren geschlossen. Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer Partei sechs Monate vor Ablauf der Vereinbarungsdauer schriftlich gegen Empfangsbekenntnis der anderen Partei gekündigt wird.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Parteien, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Parteien ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen zwölf Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis. Änderungen sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

### **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Leverkusen, .2021  
Für die Stadt Leverkusen

---

Uwe Richrath  
Oberbürgermeister

Viersen, .2021  
Für den Kreis Viersen

---

Dr. Andreas Coenen  
Landrat